



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
005/157/2013

bearbeitet von:
Mag.a Aksakalli/ Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Referat III/1/c - Fremdenlegistik
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-c@bmi.gv.at

Wien, am 6. März 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund gibt bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 5. Februar 2013 (GZ: BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013) zum Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7 Ziff. 3:

Zu § 7 Ziff. 3 des Entwurfes wird angemerkt, dass für den Fall, dass die Änderung vor dem 1.11.2013 in Kraft tritt (Beginn des Aktivbetriebes vom Zentralen Personenstandsregister/Zentralen Staatsbürgerschaftsregister), die Personenstandsverordnung eine Bestimmung aufnehmen muss, nach welcher jener Standesbeamte, der die Vaterschaftsanerkennung zum Kind entgegennimmt,

die jeweils zuständige Staatsbürgerschaftsevidenz darüber in Kenntnis setzt (Mitteilungsverpflichtung).

Gemäß § 7 Ziff. 3 erwerben Kinder die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn zu diesem Zeitpunkt der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 ABGB vor der Geburt des Kindes festgestellt wurde. Wurde diese Vaterschaft gemäß § 11b Abs. 2 Ziff. 2 erst nach der Geburt des Kindes abgegeben, ist eine Verleihung der Staatsbürgerschaft für das Kind durch die zuständige Behörde erforderlich.

Unserer Ansicht nach regeln diese beiden Bestimmungen nahezu idente Sachverhalte unterschiedlich!

Es hängt nämlich lediglich vom Zeitpunkt der Abgabe des Vaterschaftsanerkennnisses ab, ob ein Kind die Staatsbürgerschaft durch Geburt oder durch Verleihung im Rahmen eines Verleihungsverfahrens erwirbt. In der vorgenommenen nicht nachvollziehbaren Differenzierung könnte eine Verfassungswidrigkeit erblickt werden.

Zu § 12 Abs.2:

Nicht schlüssig ist die neue Regelung des § 12 Abs. 2, wonach einem Kind, dessen Vater zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger ist und die Vaterschaft nach der Geburt festgestellt wurde, der Erwerb der Staatsbürgerschaft nur durch Verleihung möglich ist.

Anregung des Österreichischen Städtebundes:

In der vorliegenden Form bedeuten die angesprochen Regelungen für die Standesämter einen administrativen und zeitlichen Mehraufwand durch Vaterschaftsanerkennnisse vor der Geburt, deren Evidenthaltung und Wiederaufbereitung zum Zeitpunkt der Geburtsbeurkundungen. Zudem werden die Ämter der Landesregierungen durch nachträgliche Verleihungsverfahren belastet und die Personen selbst (bzw. deren Mutter oder Vater) werden weitere Gebühren zu leisten haben.

Es ergeht daher die Anregung, im neuen § 7 Ziff.3 den Passus „*vor Geburt des Kindes*“ entfallen zu lassen. Wir ersuchen diese Anregung in den gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

F.d.R.d.A.



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Guido Dernbauer